

**BESONDERE BEDINGUNGEN (BB)
FÜR DIE UNTERNEHMENSACHVERSICHERUNG**

Ausgabe 2008 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

(Version 1.9.08)

Inhaltsübersicht

BB 119 Vortaxe	2
BB 122 Baumaterial auf Baustellen	2
BB 126 Feuerwehr- und Zivilschutz-Ausrüstungen und -Gerätschaften	2
BB 144 Sengschäden an Aussenstoren	2
BB 170 Erhöhung der Haftungsbegrenzung für Elementarschäden	2
BB 211 Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA)	2
BB 212 Mechanische Sicherungen	3
BB 233 Aufbrechen von Schlüsselbehältnissen für Feuerwehren	3
BB 235 Diebstahl aus einem Feuerwehrmagazin	3
BB 311 Wasseralarmanlagen	3
BB 748 Provisorische Versicherungssumme für Waren, Gruppe	3
BB 811 Automatische Brandmeldeanlage	4
BB 815 Automatische Brandmeldeanlage	4
BB 816 Automatische Löscheinrichtung (Sprinkler)	4
BB 817 Automatische Löscheinrichtung (Sprinkler)	4
BB 820 Betriebsfeuerwehr (Stufe 1) ¹	4
BB 821 Betriebsfeuerwehr (Stufe 2) ¹	5
BB 822 Betriebsfeuerwehr (Stufe 3) ¹	5
BB 823 Betriebsfeuerwehr (Stufe 4) ¹	5
BB 824 Stationäre Tanklöschanlagen, Auslösung manuell	6
BB 825 Stationäre Tanklöschanlagen, Auslösung automatisch	6
BB 826 Gaslöschanlage	6
BB 827 Sprühflutanlagen	6
BB 961 Versicherte Betriebe	7
BB 962 Einheit der Unternehmung	7
BB 963 Wechselwirkungen	7
BB 999 Schäden als Folge von Terrorismus	7

BB 119 Vortaxe

Die in der Police besonders bezeichneten Sachen sind aufgrund einer Vortaxe versichert. Die Gültigkeit der Vortaxe ist auf die Dauer von Jahren beschränkt.

Die Versicherungssummen gelten als Ersatzwert, wenn die Gesellschaft nicht beweist, dass der Ersatzwert niedriger ist als die Versicherungssumme.

Werden versicherte Sachen durch andere ersetzt, geht die Versicherungssumme auf die Ersatzobjekte über. Für diese wird die Entschädigung nach den Allgemeinen Bedingungen ermittelt, solange sie nicht vortaxiert sind oder die Gesellschaft den Anschaffungspreis als vortaxierten Wert anerkannt hat.

BB 122 Baumaterial auf Baustellen

Baumaterial ist auch auf Bau-(Montage-)plätzen versichert, solange es sich für Rechnung des Unternehmers dort befindet, längstens bis zur Abnahme der Arbeiten durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter.

In Kantonen mit obligatorischer staatlicher Gebäudeversicherung erlischt die Haftung aufgrund dieser Police in dem Zeitpunkt, in welchem, nach der kantonalen Gesetzgebung, die Pflicht zur Versicherung bei der kantonalen Anstalt beginnt.

BB 126 Feuerwehr- und Zivilschutz-Ausrüstungen und -Gerätschaften

(sofern öffentliches Eigentum)

Für Schäden, die an Feuerwehr- und Zivilschutz-Ausrüstungen und -Gerätschaften aller Art dort entstehen, wohin sie ihrer Zweckbestimmung gemäss zur Bekämpfung eines versicherten Ereignisses verbracht wurden, wird kein Ersatz geleistet. Desgleichen werden Folgeschäden, auch wenn adäquat-kausal, nicht vergütet.

BB 144 Sengschäden an Aussenstoren

Die Versicherung deckt auch Sengschäden an Aussenstoren.

BB 170 Erhöhung der Haftungsbegrenzung für Elementarschäden

Der die gesetzliche Limite übersteigende Betrag des Schadens unterliegt der in den Allgemeinen Bedingungen statuierten Haftungsbegrenzung für ein versichertes Ereignis nicht.

Bei Veränderung der dieser Haftungserweiterung zugrundeliegenden Versicherungssummen werden Prämie und Eidg. Stempelabgabe nach Massgabe des geltenden Tarifes neu berechnet.

Bei Vorhandensein einer Stichtagsversicherung erfolgt nach Vorliegen der Stichtagsabrechnung im Sinne der Besonderen Bedingung "Provisorische Versicherungssumme für Waren" die definitive Abrechnung.

BB 211 Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Alarmanlage (inkl. Alarmierungseinrichtungen) bestimmungsgemäss in Betrieb zu halten.

Störungen sind unverzüglich zu beheben. Notwendige Ausserbetriebsetzungen sind der Gesellschaft vorgängig anzuzeigen.

Für anerkannte Alarmanlagen gilt zusätzlich:

An der Alarmanlage (inkl. Alarmierungseinrichtungen) ist periodisch eine Inspektion auf einwandfreien Betrieb durch eine anerkannte Fachfirma ausführen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel, die den zuverlässigen Betrieb beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben.

BB 212 Mechanische Sicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Sicherungen bestimmungsgemäss einzusetzen. Sind Metallladen, -Rollläden und –Gitter an den Schaufenstern vorhanden, so sind diese spätestens um Uhr anzubringen.

BB 233 Aufbrechen von Schlüsselbehältnissen für Feuerwehren

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit dem richtigen Schlüssel, den sich der Täter durch Aufbrechen des ausserhalb des Gebäudes eingemauerten Schlüsselbehältnisses für Feuerwehren angeeignet hat.

Wird der Anschluss an eine Alarmanlage verlangt, ist die Besondere Bedingung wie folgt zu ergänzen:

Das Schlüsselbehältnis muss an eine Alarmanlage angeschlossen sein.

BB 235 Diebstahl aus einem Feuerwehrmagazin

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl aus einem Feuerwehrmagazin durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, die sich der Täter durch Einschlagen der Glasscheibe des Schlüsselkästchens angeeignet hat. Die Fahrhabe der Räumlichkeiten, welche durch das Feuerwehrmagazin zugänglich sind, ist bei einem solchen Ereignis nicht gedeckt

BB 311 Wasseralarmanlagen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Alarmanlage in Betrieb zu halten und für deren Funktion besorgt zu sein.

Zu diesem Zwecke

- beachtet er die Bedienungs- und Unterhaltsvorschriften;
- beauftragt er eine mit der Anlage vertraute Person mit deren Kontrolle und Wartung und bezeichnet einen Stellvertreter;
- lässt er die Anlage regelmässig durch die Installationsfirma revidieren.

Die Kontrolle der Betriebstauglichkeit der Anlage inkl. Verbindung zum Alarmempfänger sowie die Revision müssen periodisch erfolgen. Störungen und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Kontrolle, Revision, Alarme und Fehlalarme sind zu kontrollieren.

Ausserhalb der Arbeitszeit ist der Alarmempfang sicher zu stellen

Bei Ausserbetriebsetzung der Anlage oder einzelner Teile davon müssen geeignete Schutzmassnahmen getroffen und die Gesellschaft benachrichtigt werden.

BB 748 Provisorische Versicherungssumme für Waren, Gruppe ...

(Stichtagsmeldung)

Die Waren sind zum Ersatzwert zur Zeit des Schadeneintritts bis zu der in der Police festgesetzten Höchstentschädigungsgrenze versichert.

Der Versicherungswert, den die Waren am vereinbarten Meldetermin haben, ist der Gesellschaft binnen Wochen nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme). Wird diese Meldung für einen Stichtag unterlassen, gilt die zuletzt gemeldete Stichtagssumme als erneut gemeldet.

Für die Ermittlung einer allfälligen Unterversicherung sind die Werte am Stichtag massgebend, der dem Schadenereignis unmittelbar vorangeht. Ist die Stichtagssumme niedriger als der Ersatzwert sämtlicher Waren an diesem Stichtag, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Stichtagssumme zum Ersatzwert an diesem Stichtag steht. Fällt das Schadenereignis in die Zeit der Meldefrist und ist die neue Stichtagssumme noch nicht gemeldet, gelten als Stichtagssumme und als Ersatzwert diejenigen am vorletzten Stichtag vor dem Schadenereignis.

Übersteigt die Stichtagssumme die Höchstentschädigungsgrenze, gilt die Meldung gleichzeitig als Antrag zur Erhöhung der Höchstentschädigungsgrenze. Sofern die Erhöhung% nicht übersteigt, gilt sie als angenommen.

Prämie und Stempelabgabe sind von% der Höchstentschädigungsgrenze für jede Versicherungsperiode im voraus zu bezahlen. Am Ende einer Versicherungsperiode wird die definitive Prämie aufgrund der durchschnittlichen Stichtagssumme ermittelt und mit der provisorisch bezahlten Jahresprämie verrechnet. Mehrbeträge sind nachzubezahlen; Minderbeträge werden rückvergütet. In gleicher Weise erfolgt die Abrechnung über die Stempelabgabe.

BB 811 Automatische Brandmeldeanlage

Für die automatische Brandmeldeanlage, deren Betrieb und Unterhalt gelten die aktuellen Richtlinien

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 815 Automatische Brandmeldeanlage

Ist der Versicherungsnehmer Mieter, kann diese BB anstelle der BB 811 verwendet werden

Erhält der Versicherungsnehmer von Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage Kenntnis, ist dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 816 Automatische Löscheinrichtung (Sprinkler)

Für die automatische Löscheinrichtung, deren Betrieb und Unterhalt gelten die aktuellen Richtlinien.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

Handelt es sich um eine Sprinkleranlage mit einem Frostschutzmittel-/Wassergemisch, ist die BB wie folgt zu ergänzen:

Die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgelaufenem Frostschutzmittel aus der Sprinkleranlage. Diese umfassen:

- das Entleeren der Anlage
- das Einpumpen des Frostschutzgemisches
- die notwendige Menge an Frostschutzmittel.

BB 817 Automatische Löscheinrichtung (Sprinkler)

Ist der Versicherungsnehmer Mieter, kann diese BB anstelle der BB 816 verwendet werden

Erhält der Versicherungsnehmer von Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage Kenntnis, ist dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 820 Betriebsfeuerwehr (Stufe 1) ¹

Der Versicherungsnehmer unterhält eine eigene unter Kontrolle der Ortsfeuerwehr stehende Betriebsfeuerwehr. Sie besteht aus mindestens 10 Feuerwehrleuten, deren Ausbildung nach den aktuell geltenden Reglementen des

Schweizerischen Feuerwehrverbandes erfolgt. Die Ausrüstung und das Feuerwehrmaterial haben sich nach der Brandgefährdung und Grösse des Betriebes, sowie nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.

Die Betriebsfeuerwehr ist nicht dauernd, sondern nur während der Arbeitszeit sofort einsatzbereit, sonst jedoch beschränkt alarmierbar.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Bestimmungen ist der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Aufhebung oder Einschränkung dahin.

BB 821 Betriebsfeuerwehr (Stufe 2) ¹

Der Versicherungsnehmer unterhält eine eigene unter Kontrolle der Ortsfeuerwehr stehende Betriebsfeuerwehr. Sie besteht aus mindestens 20 Feuerwehrleuten, deren Ausbildung nach den aktuell geltenden Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes erfolgt. Die Ausrüstung und das Feuerwehrmaterial haben sich nach der Brandgefährdung und Grösse des Betriebes, sowie nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.

Die Betriebsfeuerwehr ist dauernd einsatzbereit, wobei ausserhalb der Arbeitszeit mindestens Feuerwehrleute gleichzeitig über das öffentliche Telefonnetz oder eine gleichwertige betriebseigene Übermittlungsvorrichtung alarmiert werden können.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Bestimmungen ist der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Aufhebung oder Einschränkung dahin.

BB 822 Betriebsfeuerwehr (Stufe 3) ¹

Der Versicherungsnehmer unterhält eine eigene unter Kontrolle der Ortsfeuerwehr stehende Betriebsfeuerwehr. Sie besteht aus mindestens 30 Feuerwehrleuten, deren Ausbildung nach den aktuell geltenden Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes erfolgt. Die Ausrüstung und das Feuerwehrmaterial haben sich nach der Brandgefährdung und Grösse des Betriebes, sowie nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.

Die Betriebsfeuerwehr ist dauernd einsatzbereit, wobei ausserhalb der Arbeitszeit mindestens Feuerwehrleute gleichzeitig über das öffentliche Telefonnetz oder eine gleichwertige betriebseigene Übermittlungsvorrichtung alarmiert werden können.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Bestimmungen ist der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Aufhebung oder Einschränkung dahin.

BB 823 Betriebsfeuerwehr (Stufe 4) ¹

Der Versicherungsnehmer unterhält eine eigene unter Kontrolle der Ortsfeuerwehr stehende Betriebsfeuerwehr. Sie besteht aus mindestens 30 Feuerwehrleuten, deren Ausbildung nach den aktuell geltenden Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes erfolgt. Die Ausrüstung und das Feuerwehrmaterial haben sich nach der Brandgefährdung und Grösse des Betriebes, sowie nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.

Die Betriebsfeuerwehr ist dauernd einsatzbereit, wobei ausserhalb der Arbeitszeit mindestens Feuerwehrleute gleichzeitig über das öffentliche Telefonnetz oder eine gleichwertige betriebseigene Übermittlungseinrichtung alarmiert werden können.

An arbeitsfreien Tagen ist zudem ein Pikettdienst zu organisieren, dass mindestens Feuerwehrleute jederzeit

innerhalb 5 Minuten im Betrieb einsatzbereit sind.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Bestimmungen ist der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Aufhebung oder Einschränkung dahin.

BB 824 Stationäre Tanklöschanlagen, Auslösung manuell

(z.B. Beschäumung, Löschgas) ·

Die in der Police bezeichneten Tanks sind mit einer manuell auslösbaren stationären Tanklöschanlage ausgerüstet.

Die Löschanlage ist periodisch durch eine entsprechend qualifizierte Stelle kontrollieren zu lassen. Sie ist gemäss den Vorschriften des Erstellers zu warten und zu betreiben.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 825 Stationäre Tanklöschanlagen, Auslösung automatisch

(z.B. Beschäumung, Löschgas) ·

Die in der Police bezeichneten Tanks sind mit einer automatisch auslösbaren stationären Tanklöschanlage ausgerüstet.

Die Löschanlage ist periodisch durch eine entsprechend qualifizierte Stelle kontrollieren zu lassen. Sie ist gemäss den Vorschriften des Erstellers zu warten und zu betreiben.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 826 Gaslöschanlage

Für die Gaslöschanlage, deren Betrieb und Unterhalt gelten die aktuellen Vorschriften und Richtlinien.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

Die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenem Löschgas aus der Gaslöschanlage.

BB 827 Sprühflutanlagen

Für die Sprühflutanlage, deren Betrieb und Unterhalt gelten die aktuellen Vorschriften und Richtlinien

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzungen, Störungen oder Mängel an der Anlage sind der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Ein allfälliger Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der

Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

BB 961 Versicherte Betriebe

Die Versicherung gilt für eigene Rechnung der Firma ... (Versicherungsnehmer) sowie für Rechnung der Firma/Firmen ... (Versicherte).

BB 962 Einheit der Unternehmung

Die genannten Firmen bilden eine wirtschaftliche Einheit mit zentraler Willenslenkung.

Das Kapital der Versicherten befindet sich direkt oder indirekt zu mehr als 50 % in Händen des Versicherungsnehmers.

Sind die Voraussetzungen einer solchen Mehrheitsbeteiligung nicht mehr erfüllt, fällt die Versicherung für die entsprechenden Versicherten weg.

BB 963 Wechselwirkungen

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diese Police versicherten Firmen abgestellt.

Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

BB 999 Schäden als Folge von Terrorismus

Nicht versichert unter diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen sind Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele.

Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Dieser Ausschluss hat jedoch keine Gültigkeit für:

Gebäude, deren individuelle Versicherungssumme weniger als CHF beträgt.

Deckung für Schäden infolge Terrorismus

A) Was gilt als Terrorismus:

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

B) Deckungsumfang:

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Sach- und Ertragsausfall-/Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungs-Schäden verursacht durch

- Brand,

- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung),
- Explosion, oder
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teilen davon, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind, nur im Rahmen der die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind, nur im Rahmen der

· Gruppe/n(Fahrhabe und Kosten)

- an den Standorten (genaue Adresse)
- gesamthaft bis zu einer Höchstentschädigung von CHF

· Gruppe/n(BU, Ertragsausfall, Mehrkosten, Besondere Auslagen)

- an den Standorten (genaue Adresse)
- gesamthaft bis zu einer Höchstentschädigung von CHF

· Gruppe/n(Gebäude, Kosten, Mietertrag)

- an den Standorten (genaue Adresse)
- gesamthaft bis zu einer Höchstentschädigung von CHF

C) Ausschlüsse:

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrhabe und Gebäuden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie Schäden, deren auslösendes Ereignis (Sachschaden) sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ereignet
- Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen etc.). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden. Der Ausschluss gilt auch nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein waren.
- Schäden als Folge von
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand, Inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
 - Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur (ohne Rücksicht auf ihre Ursache);
 - Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen (ohne Rücksicht auf ihre Ursache);
- In der Ertragsausfall-/Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungs- und Mietertragsversicherung zusätzlich:
 - Rückwirkungsschäden und Konventionalstrafen
 - Schäden nach einer Haftzeit von maximal Monaten, unabhängig davon, ob die Versicherungssumme ausgeschöpft wurde. In jedem Fall gilt die in der Police genannte Haftzeit als Grenze.

D) Spezielle Bestimmungen:

Für diese Zusatzdeckung gilt folgende Selbstbehaltregelung:

Der Versicherungsnehmer trägt % der ausgemittelten Entschädigung, mindestens CHF und höchstens CHF, als Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt wird je Ereignis für Fahrhabe-, Ertragsausfall-/Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungs- und für Gebäude-Schäden je einmal angerechnet.

Für diese Zusatzversicherung gilt folgende Höchstentschädigung:

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die dem Schweizerischen Versicherungsverband angehören, aus einem versicherten Terrorismus-Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF, so werden die auf den einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die innerhalb 72 Stunden auftreten und auf die gleiche

Ursache oder die gleiche Absicht zurückzuführen sind. Für sämtliche während einem Kalenderjahr eingetretenen und gemäss dieser Besonderen Bedingung entschädigungspflichtigen Schäden wird im Maximum das Dreifache dieser Höchstentschädigung von CHF entschädigt. Die einjährige Frist läuft vom Tag des ersten Schadens an.

Diese Zusatz-Deckung kann jederzeit vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die Prämie für diese Zusatzdeckung, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird durch den Versicherer zurückerstattet.

¹ *entsprechend der gewünschten Deckung zu ergänzen*

*(ggf. auch am Standort versicherte Kosten- und besondere Sachen-Gruppen erwähnen;
ausgeschlossen bleiben Deckungen einer allfälligen Aussen- oder Zirkulationsversicherung)*

² *gewählte Variante übernehmen*